

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 128/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ida L. [REDACTED],

R. [REDACTED]straße 27, P. [REDACTED]-T. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

A. [REDACTED]straße 3, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 16. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 29. September 1977
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der ständigen Recht-
sprechung des Senats zur sogenannten Kossey-Klausel.
Es legt die darin enthaltene Rücknahmeerklärung dahin
aus, daß sie auch den Anspruch auf Entschädigung für
Schaden an Körper oder Gesundheit betrifft, ungeachtet
dessen, daß dieser Anspruch vorher schon einmal ohne
Vorbehalt angemeldet worden war. Diese Auslegung ist
richtig (BGH RzW 1979, 227).

Zorn

Dr. Lang